

## Hinweise und Erläuterungen zum Ausfüllen des Antrags:

Um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen und den Tierbesitzern zeitnah eine Leistung zukommen zu lassen, bittet die Tierseuchenkasse die Hinweise und Erläuterungen zu beachten.

### **Entschädigungen:**

Zu Punkt 1, Datum der Antragstellung:

Bei einer Entschädigung nach §15 Nr. 1 TierGesG muss der **vollständige Antrag spätestens 30 Tage** nach der Tötung des letzten Tieres/Bestandstieres bei der zuständigen Stelle (untere Verwaltungsbehörde) gestellt werden. Ansonsten **entfällt der Anspruch** auf Entschädigung nach §18 Abs. 1 TierGesG. Ist der Antrag kofinanzierungsfähig, muss die Leistung innerhalb von 90 Tagen an den Tierbesitzer ausbezahlt werden. Für sonstige Leistungsanträge nach § 15 TierGesG gilt eine Antragsverjährungsfrist von 1 Jahr.

Ein Antrag auf Beihilfe ist **innerhalb von 1 Jahr** nach Eintritt des Schadens oder der Entstehung der Kosten bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu stellen

Kann die Frist nicht eingehalten werden, muss in jedem Fall im Antrag vermerkt werden, ob die verspätete Antragstellung zu Lasten des Tierbesitzers oder der unteren Verwaltungsbehörde geht.

### **Entschädigungen und Beihilfen:**

Zu Punkt 5 und 6:

Laut Gerichtsurteil muss die Schadensverlaufsschilderung vom tierärztlichen Gutachten getrennt werden.

Zu Punkt 6:

Das amtstierärztliche Gutachten ist in jedem Fall notwendig. In dieses Gutachten sollen **alle** Erkenntnisse der unteren Verwaltungsbehörde mit einfließen und es soll alle relevanten Hinweise enthalten, die zu einem urteilsfindenden Ergebnis führen. Erfolgt die Stellungnahme des Veterinäramtes aufgrund zu später oder fehlender Beteiligung, muss dies deutlich vermerkt werden. **Ein reiner Verweis auf ein als Anlage angefügtes Gutachten des praktizierenden Tierarztes ist regelmäßig nicht ausreichend.**

Zu Punkt 7:

Die Tierart, das Geschlecht, das Alter, Lebendgewicht und ggf. **nachgewiesene** Zuchtwert/Milchleistung sind für die Ermittlung des gemeinen Wertes die Voraussetzung. Der gemeine Wert wird nach §16 Abs.1 TierGesG vom Amtstierarzt ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier infolge der Tierseuche oder einer vorgeschriebenen oder behördlich angeordneten Maßnahme erlitten hat, ermittelt. Auf die Entschädigung wird der Wert der verwertbaren Teile des Tieres angerechnet. Bei der Festsetzung der Entschädigung werden Steuern nicht berücksichtigt. Zur Unterstützung des Amtstierarztes wurden Schätzrahmen durch die TSK übersandt. **Sollte ein Tierbesitzer mit der Schätzung des Amtstierarztes nicht einverstanden sein, hat dieser stets die Möglichkeit, auf eigene Kosten ein privates Schätzgutachten von einer Zuchtorganisation erstellen zu lassen.**

Die **Höchstsätze der Entschädigung** sind nach § 16 Abs. 2 TierGesG begrenzt. **Die Beihilfe** je Tier darf 50 Prozent der im Tiergesundheitsgesetz festgelegten Höchstsätze nicht übersteigen. Auf die Beihilfe wird der Wert der verwertbaren Teile des Tieres angerechnet.

Die Leistungsanträge sind von der jeweiligen Behörde zu unterzeichnen **und mit einem Stempel oder Siegel** des jeweiligen Veterinäramtes zu versehen.